

1164 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Felix Bergsmann, Elmecker und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das ÖBB-Ausschreibungsgesetz geändert wird (311/A)

Die Abgeordneten Felix Bergsmann, Elmecker und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 29. November 1989 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Allgemeiner Teil

Das ÖBB-Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1983, sieht vor, daß der Betrauung einer Person mit einer im Gesetz genannten Funktion eine Ausschreibung voranzugehen hat. Für jede Ausschreibung ist beim Bundesministerium für Verkehr oder beim Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen eine Kommission einzurichten, die dem ausschreibenden Organ ein begründetes Gutachten über das Maß der Eignung der Bewerber für die Funktion zu erstatten hat.

Durch die vorliegende Gesetzesnovelle soll dem in der politischen Diskussion immer wieder zum Ausdruck gebrachten Wunsch nach weiteren Schritten der Objektivierung dadurch Rechnung getragen werden, daß nunmehr auch der Besetzung bestimmter freigewordener oder neugeschaffener Dienstposten, mit denen die Funktion des Leiters einer organisatorischen Einheit von zumindest überregionaler Bedeutung verbunden ist, eine Ausschreibung und die Führung von Bewerberlisten voranzugehen hat.

Hinsichtlich der Besetzung von freigewordenen Planstellen durch Personen, die nicht bereits Bundesbahnbedienstete sind, ist eine Anpassung an das Ausschreibungsgesetz 1989 insoweit vorgesehen, als sie mit Rücksicht auf die betrieblichen Erfordernisse und die Struktur der Österreichischen Bundesbahnen möglich ist.

Daneben nimmt der Gesetzesentwurf im Artikel II einige Bedienstetengruppen von der Anwendung des Ausschreibungsgesetzes 1989 aus, da sich bei den intensiven organisatorischen Vorarbeiten für dieses Gesetz gravierende Gründe für diese Herausnahme ergeben haben. Auf sie wird im Besonderen Teil näher eingegangen.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 6 Abs. 8):

Da in der vier Mitglieder zählenden Kommission bei der Abstimmung Stimmgleichheit auftreten kann, ist für den Vorsitzenden das Dirimierungsrecht vorgesehen. Die so in der Minderheit gebliebenen Kommissionsmitglieder können nunmehr beschließen, daß ihre Meinung in einem eigenen gemeinsamen Gutachten der ausschreibenden Stelle vorzulegen ist.

Zu Art. I Z 3 (§ 10):

Um die befristet mit einer Funktion betraute Person nicht im Unklaren darüber zu lassen, ob eine Weiterbestellung beabsichtigt ist, bestimmt § 10, daß ihr das für die Betrauung mit dieser Funktion zuständige Organ spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestelldauer schriftlich mitzuteilen hat, ob eine neuerliche Betrauung (Weiterbestellung) beabsichtigt ist. Im Falle einer Weiterbestellung findet kein neuerliches Ausschreibungsverfahren statt. Diese Regelung entspricht dem § 16 Abs. 1 und 2 des Ausschreibungsgesetzes 1989.

Zu Art. I Z 3 (§ 11):

§ 11 sieht ähnlich dem § 3 des Ausschreibungsgesetzes 1989 eine Ausweitung der auszuschreibenden

Leitungsfunktionen vor. Die Umschreibung „Dienstposten, mit denen die Funktion des Leiters einer organisatorischen Einheit von zumindest überregionaler Bedeutung verbunden ist und für deren Besetzung die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen zuständig ist“ umfaßt beispielsweise folgende Verwendungen:

- Abteilungsleiter in der Generaldirektion,
- Leiter einer Zentralstelle,
- Abteilungsvorstand einer Bundesbahndirektion,
- Vorstand einer Streckenleitung,
- Vorstand einer Zugförderungsleitung,
- Vorstand einer Hauptwerkstätte,
- Vorstand eines Großbahnhofes.

Abs. 1 soll gewährleisten, daß Mitarbeiter der Österreichischen Bundesbahnen in transparenter Form über freigewordene oder neugeschaffene Dienstposten von bestimmter Bedeutung in Kenntnis gesetzt werden.

Gemäß Abs. 2 soll jedoch die Verlautbarung der Ausschreibung dieser Dienstposten lediglich im Nachrichtenblatt der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen erfolgen, da für die Besetzung eines derartigen Dienstpostens nur Mitarbeiter der Österreichischen Bundesbahnen in Betracht kommen.

Abs. 3 verweist auf die §§ 3 bis 8, die die im Einzelfall zu bestellenden Kommissionen betreffen, wobei jedoch berücksichtigt wird, daß § 11 eine ständige Begutachtungskommission umfaßt. Z 6 trägt dem Umstand Rechnung, daß bei verlangten fachspezifischen und teils völlig unterschiedlichen spartenbezogenen Kenntnissen und Fähigkeiten das Vorliegen dieser Eignung bei den einzelnen Bewerbern nur durch die zuständigen Fachdienste in einer für den sicheren Betriebsablauf erforderlichen Klarheit überprüft werden kann.

Abs. 4 entspricht dem § 15 Abs. 2 des Ausschreibungsgesetzes 1989. Durch Abs. 5 wird nichtberücksichtigten Bewerbern das Recht eingeräumt, auf ihr schriftliches Ersuchen die Gründe für die Nichtberücksichtigung mitgeteilt zu bekommen.

Zu Art. I Z 3 (§§ 12 bis 20):

Die §§ 12 bis 20 regeln die Besetzung von freigewordenen Planstellen der Österreichischen Bundesbahnen durch Personen, die nicht bereits Bundesbahnbedienstete sind.

Zu § 12:

Nach § 12 soll die Besetzung aller freiwerdenden Planstellen im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen durch Personen, die nicht bereits Bundesbahnbedienstete sind, ebenfalls nur im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erfolgen.

Es soll vom Zeitpunkt des Freiwerdens einer Planstelle abhängen, ob die Ausschreibung entweder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder durch Anschlag bei der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle erfolgen soll.

Abs. 2 enthält eine taxative Aufzählung der Gründe, bei deren Vorliegen keine Ausschreibung durchzuführen ist. Es handelt sich hierbei vorwiegend um jene Bereiche, wo dem Unternehmen Österreichische Bundesbahnen auf Grund gesetzlicher Auflagen Dispositionsfreiheit und ein rasches Reagieren auf die Marktlage, aber auch auf Notlagen und außergewöhnliche Ereignisse abverlangt werden. Der zeitliche und administrative Aufwand eines Ausschreibungsverfahrens würde hier einer raschen Bereinigung von personellen Engpässen entgegenstehen.

Nach Abs. 3 sollen alle Bewerber, die die Erfordernisse für die angestrebte Verwendung erfüllen — analog dem Ausschreibungsgesetz 1989 — einer Eignungsprüfung unterzogen und in eine öffentlich einsehbare Bewerberliste aufgenommen werden.

Durch die im Abs. 4 normierte Verpflichtung, daß die Bewerberlisten zur öffentlichen Einsicht aufzulegen sind, soll für entsprechende Transparenz bei der Personalaufnahme gesorgt werden. Desweiteren enthält dieser Absatz Aussagen darüber, daß die Bewerberlisten für jede der in Betracht kommenden Verwendungsarten getrennt geführt werden können, daß die Zulassung zur Eignungsprüfung abhängig sein soll vom schriftlichen Einverständnis zur Aufnahme in die Bewerberliste und welche Daten die Bewerberliste enthalten soll.

Neben Bestimmungen über die Kriterien der Reihung und Evidenzhaltung der Bewerber in der Bewerberliste wird im Abs. 5 auch klargestellt, daß dann, wenn das Bewerbungsgesuch im Postweg eingebracht wird, der Postlauf nicht eingerechnet wird.

Erfüllt ein Bewerber die Voraussetzung für die Aufnahme in die Bewerberliste nicht, so soll er gemäß Abs. 6 hievon formlos verständigt werden.

Zu § 13:

Gemäß § 13 soll bei der für den Bereich der Österreichischen Bundesbahnen vorgesehenen Eignungsprüfung auf bereits bestehende und seit Jahrzehnten bewährte Untersuchungen zurückgegriffen werden. Diese Untersuchungen können nur durch ÖBB-Stellen durchgeführt werden, weil spezielle eisenbahnspezifische Fähigkeiten bei den Tests berücksichtigt werden müssen. Diese Tests können nicht immer anonym sein, weil häufig funktions- und verwendungsbezogen die Eigenschaft der Bewerber zu überprüfen und mit vielen Tests auch persönliche Gespräche untrennbar

verbunden sind. Im übrigen soll die eignungspsychologische Untersuchung ausschließlich direkt von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen durchgeführt und beurteilt werden.

Zu § 14:

Nach Abs. 1 sollen die Bewerber nur jene Kosten selbst zu tragen haben, die ihnen durch Anreise, Nächtigung, Verpflegung usw. entstehen. An- und Rückreisekosten mit der Bahn können dem Bewerber jedoch ersetzt werden, wenn dies im Interesse des Betriebes liegt.

Da gemäß Abs. 2 die auf Grund des Ausschreibungsverfahrens festgestellte Eignung für die Dauer von drei Jahren Gültigkeit haben soll, darf der Bewerber innerhalb dieses Zeitraumes für eine gleichartige Verwendung nicht neuerlich einem Eignungsprüfungsverfahren unterzogen werden.

Abs. 3 soll die automationsunterstützte Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich absichern.

Zu § 15:

§ 15 legt fest, daß immer die besser geeigneten Bewerber vor den weniger gut geeigneten Bewerbern heranzuziehen sind. Nur dann, wenn mehrere Bewerber, die für die Aufnahme in Frage kommen, denselben Eignungsgrad aufweisen, soll für die Aufnahme der Tag des Einlangens der Bewerbungsschreiben bei der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle, und, wenn auch dies zu keinem Ergebnis führt, das Ausmaß sozialer Bedürftigkeit ausschlaggebend sein.

Zu § 16:

Die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes finden für den Bereich der ÖBB keine Anwendung. § 16 entspricht den bei den ÖBB auf dienstvertraglicher Basis geltenden Regelungen hinsichtlich der Personalvertretung, wurde jedoch an die Bestimmungen des § 22 a Bundes-Personalvertretungsgesetz in der Weise angepaßt, daß die dort vorgesehenen Rechte der Minderheitenvertreter im Begutachtungsausschuß auch für den Bereich der ÖBB vollinhaltlich sichergestellt sind.

Zu § 17:

Die uneingeschränkte Anwendung der §§ 12 bis 16 würde bei einigen Verwendungen des betrieblichen Bereiches große Schwierigkeiten bringen. Betroffen sind hier niedriger eingestufte Verwendungen, wie Tätigkeiten als Weichenwärter, Verschieber im Zugförderungsdienst, Bahnhelfer, Amtsgehilfe, angelernter Arbeiter, Kanzleigehilfe,

Betriebswart, Bahnhofgehilfe II, Materialausgeber, Streckenbegeher, Lehnenarbeiter, Gleiswerker, Fernmeldearbeiter, angelernter Facharbeiter, Gleisfacharbeiter, Kabelmonteur, Schlosserheizer, Schlosserbeimann, Hausaufseher, Werkmann, Elektriker im Elektrodienst und graphischer Facharbeiter. Diese Bereiche weisen eine hohe Fluktuationsrate auf. Für die hier verwendeten Bediensteten erscheint daher ein praktischer Test in Form einer dreimonatigen praktischen Erprobung am Arbeitsplatz sinnvoll. Die Entscheidung über eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses unterliegt der im § 16 geregelten Kontrolle des Begutachtungsausschusses.

Zu § 18:

§ 18 stellt klar, daß personenbezogene Ausdrücke geschlechtsneutral zu verstehen sind.

Zu § 19:

§ 19 legt fest, daß Fremdnormenzitierungen dynamischen Charakter haben.

Zu § 20:

Da durch das ÖBB-Ausschreibungsgesetz eine eigenständige und vollständige Regelung betreffend die Vergabe von Funktionen und die Aufnahme in den ÖBB-Dienst getroffen wird, ist durch § 20 die Anwendung des Ausschreibungsgesetzes 1989 auszuschließen.

Zu Art. I Z 3 (§ 21):

§ 21 enthält für das ÖBB-Ausschreibungsgesetz — und damit für den Artikel I — die Vollziehungsklausel.

Zu Art. II:

Bei den organisatorischen Vorarbeiten für die Vollziehung des mit 1. Jänner 1990 in Kraft tretenden Ausschreibungsgesetzes 1989 haben sich bei einigen Bedienstetengruppen schwerwiegende Probleme ergeben, die eine Herausnahme aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes oder eine auf die speziellen Verhältnisse abgestimmte Sonderregelung erfordern.

Die Ausnahmeregelung des Abs. 1 ist aus folgenden Gründen notwendig:

1. Seelsorger:

Diese bedürfen gemäß der Anlage 1 zum BDG 1979 der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge. Ein zusätzliches staatliches Auswahlver-

fahren erscheint problematisch, da es als Einengung dieser kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Befugnisse angesehen werden könnte.

2. Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373:

Eine Eignungsprüfung in bezug auf ärztliche Tätigkeiten erscheint mit Rücksicht auf die umfassenden Erfordernisse des Ärztegesetzes 1984 nicht zielführend. Bemerkt wird, daß die Ausnahmeregelung nur die im § 2 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes 1984 angeführten ärztlichen Tätigkeiten umfaßt. Darunter fallen zB die Tätigkeiten der Schul-, Polizei- und Militärärzte. In diesem Bereich sollen allfällige Personalengpässe nach Möglichkeit vermieden werden, um eine ordnungsgemäße medizinische Betreuung von Schülern und von Bediensteten sicherzustellen. Nicht ausgenommen vom AusG sind bloße Verwaltungstätigkeiten, die von einem Dr. med. univ. ausgeübt werden können.

3. Künstlerisches Personal der Bundestheater:

Beim künstlerischen Personal der Bundestheater liegen auf Grund des österreichischen Bühnenrechts Dienstverhältnisse auf bestimmte Zeit vor, die entweder auf sehr kurze Zeit abgeschlossen sind (Auftrittshonorare oder Vertragsdauer von wenigen Monaten), oder eine mittelfristige Vertragsdauer mit spezieller Prolongationsregelung aufweisen. Häufig teilen sich wegen der geringen Auftrittsanzahl von Solohonoraristen mehrere Mitglieder des künstlerischen Personals in eine einzige Planstelle. Dieser hohe personelle Fluktuationsgrad macht ein Auswahlverfahren nach dem AusG praktisch undurchführbar.

Außerdem gibt es speziell im Bereich der künstlerischen Gruppen (Chor, Orchester, Ballett) kollektivvertraglich festgeschriebene und erprobte Auswahlverfahren (Vorspiel-, Vortanz- und Vorsingordnungen), die auf Grund der paritätischen Besetzung der Jury, verbunden mit einer im Rahmen der Möglichkeiten durchgebildeten Anonymisierung (Spielen hinter dem Vorhang) für die erforderliche Objektivität sorgen.

4. Künstlerische Mitglieder der Hofmusikkapelle:

Die Hofmusikkapelle zieht neben Personen, die in keinem Bundesdienstverhältnis stehen (zB Wiener Sängerknaben), auch indirekt Bundesbedienstete zu künstlerischen Diensten heran (Mitglieder des Vereines Wiener Philharmoniker und damit auch des Staatsopernorchesters). Diese Personen werden nur so sporadisch für den Bund herangezogen, daß sich eine große Zahl von Orchestermitgliedern in eine einzige Planstelle teilt. Diese vielfach erprobten, auch international ausgewiesenen Kräfte sollen daher nicht einem Verfahren nach dem AusG unterzogen werden.

5. Piloten und Flugverkehrskontrolloren:

Für beide Verwendungen sind bereits derzeit nicht nur umfassende Ausbildungen, sondern auch spezifische und äußerst effiziente Testverfahren vorgesehen.

6. Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2, auf die die Verordnung BGBl. Nr. 240/1981 anzuwenden ist:

Der Berufsoffiziersanwärter befindet sich zunächst noch nicht in einem Bundesdienstverhältnis, sondern leistet als Zeitsoldat den Präsenzdienst. Er hat nach einer elfmonatigen Intensivausbildung als Berufsoffiziersanwärter mit diversen Auswahlverfahren auf Grund der angeführten Verordnung eine Eignungsprüfung vor einer Sachverständigenkommission abzulegen. Am Ende des II. Jahrganges der nachfolgenden Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie und nach Ablegung des Allgemeinen Teiles der Offiziersprüfung wird er in ein Dienstverhältnis als Berufsoffizier aufgenommen. Der Übernahme in ein Bundesdienstverhältnis geht somit ein intensives Ausbildungs- und Auswahlverfahren voran, das keiner Ergänzung durch das AusG bedarf.

Diese Regelung betrifft alle Verwendungen der Verwendungsgruppe H 2, ausgenommen die Musikoffiziere.

In der Post- und Telegraphenverwaltung würde eine uneingeschränkte Anwendung des Abschnittes VIII AusG bei einigen Verwendungen des betrieblichen Bereiches große Schwierigkeiten bringen. Betroffen sind hier niedriger eingestufte Verwendungen, wie der Zustelldienst, die Tätigkeit als Baurupparbeiter und der sogenannte „Hilfsdienst“. Diese Bereiche weisen eine hohe Fluktuationsrate auf. Für die hier verwendeten Bediensteten erscheint daher ein praktischer Test in Form einer dreimonatigen praktischen Erprobung am Arbeitsplatz sinnvoll. Die Entscheidung über eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses unterliegt der im § 22 a PVG geregelten Kontrolle des Begutachtungsausschusses.

Mit der Regelung des Abs. 2 wird dem Dienstgeber die Möglichkeit gewahrt, bei personellen Engpässen rasch zu reagieren und damit die ordnungsgemäße Weiterführung des Betriebes im Interesse der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Zu Art. III:

Mit dieser Novellierung des Ausschreibungsgesetzes soll sichergestellt werden, daß das Ausschreibungsgesetz auch nicht auf Bedienstete angewendet wird, die der Präsident des Nationalrates gemäß Art. 30 Abs. 5 B-VG den parlamentarischen Klubs zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben zur Dienstleistung zuweist.

Zu Art. IV:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und enthält die Vollziehungsklausel zu Artikel II und Artikel III.

Kosten:

Die Mehrkosten für den Personal- und Sachaufwand für die gemäß Artikel I neu geschaffenen Kommissionen und die zusätzlichen Ausschreibungsverfahren werden jährlich etwa 5 Millionen Schilling betragen. Artikel II verursacht keine Mehrkosten.

Der Verfassungsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 6. Dezember 1989 in Verhandlung gezogen.

In der Debatte, die sich an die Ausführungen des Berichterstatters Abgeordneten Dr. Blenk anschloß und an der sich die Abgeordneten Dr. Frischenschlager, Felix Bergsmann, Smolle, Elmecker und Dr. Schwimmer sowie der Bundesminister Ing. Ettl beteiligten, wurden von den Abgeordneten Felix Bergsmann und Elmecker zwei Abänderungsanträge betreffend Titeleingang, Art. II Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. III (Anfügung von zwei Ziffern) eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag unter Berücksichtigung der beiden vorgenannten Abänderungsanträge mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die beiden Abänderungsanträge waren wie folgt erläutert:

Zu Art. II Abs. 1 (Anfügung einer Z 8):

Aus heeresorganisatorischen Gründen können in diese Verwendungen nur Personen aufgenommen werden, die eine mindestens fünfeinhalbjährige, zunächst allgemeine und im weiteren Verlauf auf die konkrete Verwendung bezogene Erprobung und Unteroffiziers-Ausbildung als Zeitsoldat aufweisen. In dieser Zeit sind eine Reihe von Ausbildungsgängen mit Prüfungen zu absolvieren und Auswahlverfahren zu durchlaufen, in denen der Erfolg der einschlägigen Truppenverwendung und damit die Eignung für die künftige Tätigkeit im Bundesdienstverhältnis überprüft werden.

Zu Art. II (Anfügung eines Abs. 3):

Die Dienstverhältnisse des technischen Personals der Bundestheater unterscheiden sich hinsichtlich Art und Begründung wesentlich von den übrigen Dienstverhältnissen im öffentlichen Dienst. Die täglichen Proben- und Vorstellungsdienste an den

zahlreichen Betriebsstätten der Bundestheater (Theatergebäude, Probep Bühnen, Werkstättenbereiche) bedingt einen kontinuierlichen Betriebsablauf, an dem die Dienstnehmer des technischen Personals einen ganz wesentlichen Anteil haben. Die durch die auf Grund der hohen Arbeitsanforderungen und der theaterspezifischen Tagesarbeitszeit verursachte überdurchschnittlich hohe Fluktuationsrate zwingt zu einer sofortigen Nachbesetzung jedes freiwerdenden Arbeitsplatzes. Die neue Bestimmung soll sicherstellen, daß auch die Planstellen für das technische Personal der Bundestheater ausgeschrieben werden müssen, auf Grund der hohen Fluktuationsrate und der jeweiligen Dringlichkeit der Nachbesetzung aber von Eignungsprüfungen abgesehen werden kann.

Da die technischen Arbeitsabläufe in organisatorischer und funktioneller Hinsicht auch bei nur kurzfristigen Absenzen eines einzelnen Mitarbeiters der technischen Teams ernsthaft gefährdet sind, ergibt sich aus jeder nur kurzfristigen Verzögerung bei der Personaleinstellung eine echte Gefährdung des Proben- und Vorstellungsbetriebes der Bundestheater. Aus diesem Grund sieht auch das dienstrechtliche Instrumentarium (Kollektivvertrag für das technische Personal im Gesamtbereich der Österreichischen Bundestheater) als Beginn des Dienstverhältnisses vor, die Dienstnehmer zunächst als Tages- und Abendaushelfer zum sofortigen Ausgleich der Personalausfälle unverzüglich einzustellen.

Das künstlerische und technische Personal der Bundestheater ist daher auch von den Durchführungsbestimmungen für den Vollzug der Anlage III zum Bundesfinanzgesetz (Stellenplan, Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Jänner 1985, GZ 922 545/9-II/2/84) insofern ausgenommen, als das Bundeskanzleramt in diesen Bereichen eine generelle Zustimmung zur Nachbesetzung dieser Planstellen erteilt hat.

Es darf weiters darauf hingewiesen werden, daß im Sinne einer Optimierung des Personaleinsatzes in diesen technischen Bereichen keinerlei Personalreserven bestehen, die auch nur eine kurzfristige Überbrückung von Personalausfällen zuließen.

Weiters läßt die arbeitsrechtlich vorgesehene kurzfristige Kündigungsfrist (14 Tage) keine Dispositionen im Sinne des Ausschreibungsgesetzes zu. Dies wird verstärkt durch eine zunehmende Anzahl von kurzfristigen Austritten von Dienstnehmern des technischen Personals.

Zu Art. III (Anfügung einer Z 2) (Anfügung an § 25 AusG):

Das AusG enthält im § 15 Abs. 1 eine gleichartige Regelung für die Ausschreibung von Funktionen und Arbeitsplätzen. In den RV (481/XVII. GP) ist diese Bestimmung wie folgt erläutert worden:

„Ebenso wie bei der Ernennung kann den Bewerbern kein Rechtsanspruch auf Betrauung und damit verfahrensmäßig auch keine Parteistellung eingeräumt werden, weil damit die Einhaltung des Stellenplanes und die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Organisation unmöglich gemacht würde.“

Aus den angeführten Gründen ist eine solche Regelung auch für das im Abschnitt VIII vorgesehene Planstellenbesetzungsverfahren erforderlich.

Zu Art. III (Anfügung einer Z 3) (Anfügung eines Abs. 5 an § 29 AusG):

Neuaufnahmen von Wachebeamten können ab 1. Jänner 1990 nur nach dem Verfahren lt.

Abschnitt VIII des Ausschreibungsgesetzes 1989 durchgeführt werden. Bei den Wachebeamten wurden mehrere Ausleseverfahren zur Aufnahme als Gendarmerie- und Polizeischüler durchgeführt, die Aufnahme konnte aber noch nicht erfolgen. Um diesem Personenkreis nicht eine neuerliche Aufnahmeprüfung zuzumuten, soll bis 1. Juli 1990 eine Besetzung auf Grund des alten Ausleseverfahrens möglich sein.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1989 12 06

Dr. Blenk

Berichterstatter

Dr. Schranz

Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXX 1989, mit dem das ÖBB-Ausschreibungsgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das ÖBB-Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 8 lautet:

„(8) Hat jedoch bei der Abstimmung wegen Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gegeben, so können die bei der Abstimmung in der Minderheit gebliebenen Kommissionsmitglieder statt dessen beschließen, der ausschreibenden Stelle gemeinsam ein eigenes Gutachten vorzulegen.“

2. Im § 6 erhalten die bisherigen Absätze 8 bis 10 die Bezeichnung „(9)“ bis „(11)“.

3. An die Stelle des § 10 treten folgende Bestimmungen:

„§ 10. (1) Ist eine Person gemäß § 9 befristet mit einer Funktion betraut worden, hat das für die Betrauung mit dieser Funktion zuständige Organ spätestens drei Monate vor Ablauf der Bestelldauer dem Inhaber der Funktion schriftlich mitzuteilen, ob er neuerlich mit dieser Funktion betraut (weiterbestellt) wird.

(2) Im Falle einer solchen Weiterbestellung bedarf es keines neuerlichen Ausschreibungsverfahrens.

§ 11. (1) Alle im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen freigewordenen oder neu geschaffenen Dienstposten, mit denen die Funktion des Leiters einer organisatorischen Einheit

1. von zumindest überregionaler Bedeutung oder
2. mit mehr als 50 Beschäftigten

verbunden ist und für deren Besetzung die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbah-

nen zuständig ist, sind ebenfalls im Wege der Ausschreibung zu besetzen.

(2) Die Ausschreibung gemäß Abs. 1 ist spätestens 14 Tage nach Freiwerden oder Neuschaffung des Dienstpostens von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen zu veranlassen und im Nachrichtenblatt der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen zu verlautbaren. Die Ausschreibung hat neben den Bewerbungsbedingungen eine mit mindestens drei Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, festzusetzende Bewerbungsfrist zu enthalten.

(3) Auf Ausschreibungen gemäß Abs. 1 sind die §§ 3 bis 8 mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. An die Stelle der Begutachtungskommissionen gemäß § 4 Abs. 1 tritt eine ständige Begutachtungskommission. Sie ist bei der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen einzurichten. Ihre Funktionsdauer beträgt fünf Jahre.
2. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung und, um eine dem § 5 Abs. 1 letzter Satz entsprechende Zusammensetzung der Begutachtungskommission zu ermöglichen, die erforderliche Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.
3. Die Mitgliedschaft zur Begutachtungskommission ruht von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.
4. Die Mitgliedschaft zur Begutachtungskommission endet mit dem Ablauf der Funktionsdauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe und mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand der Österreichischen Bundesbahnen.
5. Bei Bedarf ist die Begutachtungskommission durch Neubestellung von Kommissionsmit-

gliedern (Ersatzmitgliedern) für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

6. Werden in der Ausschreibung bestimmte fachspezifische Kenntnisse oder Fähigkeiten verlangt, so hat die Begutachtungskommission beim zuständigen Fachdienst Auskünfte darüber einzuholen, ob und inwieweit die einzelnen Bewerber diese Kenntnisse oder Fähigkeiten erfüllen.
7. Das Gutachten der Kommission hat anzuführen,
 - a) welche der Bewerber als nicht geeignet und welche Bewerber als geeignet anzusehen sind,
 - b) welche von den geeigneten Bewerbern in höchstem, welche in hohem und welche in geringerem Ausmaß geeignet sind.
8. § 4 Abs. 2 letzter Satz ist nicht anzuwenden.

(4) Wird ein Bewerber mit der ausgeschriebenen Funktion betraut, der nach dem Gutachten der Kommission eine geringere Eignung aufweist als wenigstens ein anderer Mitbewerber, so sind dem Zentralausschuß auf dessen Verlangen die Gründe, die für die Betrauung maßgebend waren, mitzuteilen.

(5) Nichtberücksichtigten Bewerbern sind über ihr schriftliches Ersuchen die Gründe hiefür bekanntzugeben.

§ 12. (1) Planstellen im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen, von denen feststeht, daß sie spätestens am Jahresende des laufenden Kalenderjahres frei werden und nachbesetzt werden sollen, sind in dem am letzten Samstag des Monats Juli des jeweiligen Jahres erscheinenden „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben. Für allfällige zusätzlich frei werdende und im Laufe des nächsten Kalenderjahres zu besetzende Planstellen sowie für neu geschaffene Planstellen hat die Ausschreibung durch Anschlag bei der jeweils für die Aufnahme zuständigen Dienststelle zu erfolgen.

(2) Eine Ausschreibung nach Abs. 1 ist nicht durchzuführen:

1. bei Planstellen, die mit vorhandenen Bundesbahnbediensteten besetzt werden sollen,
2. bei Funktionen und Dienstposten, die gemäß § 1 auszuschreiben sind,
3. bei Bahnbetriebsärzten, bei Bediensteten für den vorübergehenden Bedarf, bei zeitlich befristeten Dienstverhältnissen und bei allen Tätigkeiten im Reinigungsdienst.

Streben die in Z 3 angeführten Bediensteten eine Verwendung an, die nicht nach Z 2 und 3 von der Ausschreibung ausgenommen ist, haben sie sich abweichend von der Z 1 dem für diese Verwendung vorgesehenen Ausschreibungsverfahren zu unterziehen.

(3) Alle Bewerber, die die Erfordernisse für die angestrebte Verwendung erfüllen, sind einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Nach Feststellung

der Eignung sind die Bewerber von der zur Aufnahme zuständigen Dienststelle in die von ihr zu führenden Bewerberlisten aufzunehmen.

(4) Die Bewerberlisten sind zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie können bei Bedarf für jede der in Betracht kommenden Verwendungsarten getrennt geführt werden. Bewerber sind nur dann zur Eignungsprüfung zuzulassen, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in die Bewerberliste erklären. Sie hat den Namen und das Geburtsdatum des Bewerbers sowie den Tag des Einlangens der Bewerbung zu enthalten.

(5) Die Bewerber sind chronologisch nach dem Tag des Einlangens der Bewerbung bei der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle zu reihen. Wird das Bewerbungsgesuch im Postwege eingebracht, so gilt jedoch als Datum des Einlangens das Datum des Poststempels. Jeder Bewerber ist bis zu einer allfälligen Aufnahme in den Bundesbahndienst — längstens jedoch ein Jahr lang ab der Bewerbung — in der Bewerberliste zu führen. Die Ablehnung einer angebotenen Stelle wird als Rücktritt von der Bewerbung gewertet.

(6) Bewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Bewerberliste nicht erfüllen, sind hievon formlos zu verständigen.

§ 13. (1) Die Eignungsprüfung umfaßt grundsätzlich je nach der angestrebten Dienstverwendung zunächst einen Befähigungsnachweis und anschließend eine betriebspsychologische Eignungsuntersuchung in Form von Tests. Diese Tests sind — soweit dies möglich ist — für die Auswertung zu anonymisieren.

(2) Der Befähigungsnachweis wird von der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle der Österreichischen Bundesbahnen durchgeführt. Er umfaßt die Überprüfung jener allgemeinen Vorbildung, die für eine erfolgreiche Ausbildung erforderlich ist. Der Befähigungsnachweis wird schriftlich abgenommen. Die Beurteilung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bei Absolventen einer höheren Schule mit Reifeprüfung sowie bei Bewerbern, die ausschließlich für manuelle Hilfstätigkeiten vorgesehen sind, kann ein Befähigungsnachweis unterbleiben.

(3) Die betriebspsychologische Eignungsuntersuchung ist von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen abzunehmen. Sie umfaßt die Untersuchung der für die vorgesehene Dienstverwendung notwendigen psychischen Eigenschaften des Bewerbers. Die Beurteilung erfolgt mit „sehr gut geeignet“, „gut geeignet“, „geeignet“, „noch geeignet“ oder „ungeeignet“. Die Auswertung ist nach einem Punktesystem durchzuführen, das von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen entsprechend den Erfordernissen der angestrebten Verwendungen festzulegen ist. Bei Dienstverwendungen, die mit geringer psychischer

Belastung verbunden sind oder die keine Führungsaufgaben beinhalten, kann die betriebspsychologische Eignungsuntersuchung entfallen.

§ 14. (1) Die Eignungsprüfung ist kostenlos. Im übrigen haben die Bewerber die Kosten, die ihnen durch die Teilnahme an der Eignungsprüfung entstehen, selbst zu tragen. Falls es im Interesse des Betriebes liegt, können dem Bewerber die Kosten der Bahnfahrt ersetzt werden.

(2) Die auf Grund der Eignungsprüfung festgestellte Eignung gilt für alle Bewerbungen um eine Planstelle für eine gleichartige Verwendung, die innerhalb von drei Jahren erfolgen.

(3) Die im § 12 Abs. 4 angeführten Daten dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden.

§ 15. Für die Aufnahme in den Dienst der Österreichischen Bundesbahnen sind die jeweils besser geeigneten Bewerber vor den anderen Bewerbern heranzuziehen. Weisen mehrere Bewerber denselben Eignungsgrad auf, so ist bei der Auswahl auf den Tag des Einlangens des Bewerbungsschreibens bei der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle und auf das Ausmaß sozialer Bedürftigkeit Bedacht zu nehmen. § 7 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 16. (1) Zur Wahrnehmung von Kontrollaufgaben ist bei den aufnehmenden Dienststellen aus dem Kreis der Mitglieder der zuständigen Personalvertretung je ein Begutachtungsausschuß zu bilden. Bei Bedarf können auch mehrere Begutachtungsausschüsse gebildet werden. Diese Begutachtungsausschüsse sind auf Funktionsdauer der Personalvertretung einzurichten und haben aus mindestens je einem Vertreter der im Zentralausschuß vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) zu bestehen. Diese Vertreter sind unmittelbar von der betreffenden Wählergruppe des Zentralausschusses in den Begutachtungsausschuß zu entsenden und können von ihr auch jederzeit abberufen und durch einen anderen Vertreter ersetzt werden.

(2) Jeder Begutachtungsausschuß hat aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen. Umfaßt der Zentralausschuß nur eine einzige Wählergruppe, so hat die stimmenstärkste Wählergruppe der zuständigen Personalvertretung, die eine andere Bezeichnung als die Wählergruppe des Zentralausschusses aufweist, ebenfalls einen Vertreter in den Begutachtungsausschuß zu entsenden. Ist eine im Zentralausschuß vertretene Wählergruppe in der zuständigen Personalvertretung nicht vertreten, so kann diese Wählergruppe einen sonstigen Bediensteten ihres Vertrauens in den Begutachtungsausschuß entsenden, der das passive Wahlrecht besitzt. Dieser Bedienstete soll nach Möglichkeit der aufnehmenden Dienststelle angehören.

(3) Dem Begutachtungsausschuß obliegt

1. die Wahrnehmung der Beobachtertätigkeiten bei Befähigungsnachweisen und betriebspsy-

chologischen Eignungsuntersuchungen im Sinne des § 13,

2. bei Aufnahmen nach § 15 die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme darüber, ob das aufnehmende Organ bei der Auswahl des Bewerbers Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verletzt hat.

(4) Die aufnehmende Dienststelle hat jede beabsichtigte Aufnahme nach § 15 und die für die Auswahl des Bewerbers maßgebenden Gründe, das sind

1. die Eignung im Sinne des § 13,
2. der Tag des Einlangens des Bewerbungsschreibens und
3. allfällige nach § 15 zweiter Satz zu berücksichtigende soziale Gründe

spätestens zwei Wochen vorher dem zuständigen Begutachtungsausschuß bekanntzugeben. Eine Unterschreitung dieser Frist ist nur aus zwingenden dienstlichen Gründen zulässig.

(5) Den Mitgliedern des Begutachtungsausschusses ist auf Wunsch insoweit in die für die Bewerbung maßgebenden Akten — und zwar auch in die aller Mitbewerber — Einsicht zu gewähren, als dies zur Prüfung der für die Auswahl des Bewerbers nach Abs. 4 Z 1 bis 3 maßgebenden Gründe eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(6) Für die Abgabe einer Stellungnahme nach Abs. 3 Z 2 ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Kommt eine solche nicht spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Aufnahme zustande, so ist jedes einzelne Mitglied des Begutachtungsausschusses zur Abgabe einer eigenen Stellungnahme berechtigt.

(7) Falls die aufnehmende Stelle trotz Feststellung des Begutachtungsausschusses oder — im Falle des Abs. 6 zweiter Satz — eines einzelnen Mitgliedes, daß Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht eingehalten worden sind, an der beabsichtigten Aufnahme festhält, so sind dem Begutachtungsausschuß auf dessen Verlangen die Gründe, die hiefür maßgebend waren, mitzuteilen.

§ 17. Bei Aufnahmen für Verwendungen, die ausschließlich manuelle Hilfs- sowie handwerkliche Tätigkeiten beinhalten, gilt das Verfahren nach den §§ 12 bis 16 mit der Maßgabe, daß der Aufnahme in die Bewerberliste keine Eignungsprüfung im Sinne des § 12 Abs. 3 vorangeht, sondern daß statt dessen während der ersten drei Monate des Dienstverhältnisses eine praktische Erprobung stattfindet, die als Eignungsprüfung gilt. Das Ergebnis (Eignung oder Nichteignung für die betreffende Verwendung) ist dem gemäß § 16 zuständigen Begutachtungsausschuß mitzuteilen. § 16 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der Aufnahme gemäß § 15 die Entscheidung über eine befristete oder unbefristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses tritt. Erfolgt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses, so ist das Dienstver-

hältnis so zu behandeln, als ob es von Beginn an mit dieser Befristung eingegangen worden wäre.

§ 18. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke wie zB „Bewerber“, „Beamter“, „Leiter“ umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 19. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze oder Kundmachungen verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 20. Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, ist für den Bereich der Österreichischen Bundesbahnen nicht anzuwenden.

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.“

Artikel II

(1) Abschnitt VIII des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG), BGBl. Nr. 85, ist auf folgende Verwendungen des Bundesdienstes nicht anzuwenden:

1. Seelsorger,
2. Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373,
3. künstlerisches Personal der Bundestheater,
4. künstlerische Mitglieder der Hofmusikkapelle,
5. Piloten,
6. Flugverkehrskontrollere,
7. Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2, soweit auf sie das Auswahlverfahren gemäß der Verordnung betreffend die Feststellung der Eignung zum Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2, BGBl. Nr. 240/1981, anzuwenden ist,
8. Verwendung in Unteroffiziers-Funktion als Zugs-, Gruppen- oder Truppenkommandant
 - a) bei einem Regiment,
 - b) bei einem selbständigen Bataillon oder Geschwader,
 - c) bei einer selbständigen Kompanie oder Staffel und
 - d) in einer Lehrkompanie einer Waffen- oder Fachschule des Bundesheeres,
 soweit für diese Verwendungen militärische Ausbildungs- und Auswahlverfahren vorgesehen sind.

(2) In der Post- und Telegraphenverwaltung gilt für die Aufnahme in ein vertragliches Dienstverhältnis

1. in den Zustelldienst,
 2. als Baurupparbeiter und
 3. in Verwendungen, die der Verwendungsgruppe PT 9 entsprechen,
- das Verfahren nach Abschnitt VIII AusG mit der Maßgabe, daß der Aufnahme in die Bewerberliste keine Eignungsprüfung im Sinne des § 21 Abs. 3

AusG vorangeht, sondern daß statt dessen während der ersten drei Monate des Dienstverhältnisses eine praktische Erprobung stattfindet, die als Eignungsprüfung gilt. Das Ergebnis (Eignung oder Nichteignung für die betreffende Verwendung) ist dem gemäß § 22 a PVG, BGBl. Nr. 133/1967, in Verbindung mit § 27 AusG zuständigen Begutachtungsausschuß mitzuteilen. § 22 a PVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Aufnahme nach § 25 AusG die Entscheidung über eine befristete oder unbefristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses tritt. Eine solche befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses gilt nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses gemäß § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86.

(3) Abs. 2 ist mit Ausnahme des letzten Satzes auch auf Aufnahmen für Verwendungen des technischen Personals der Bundestheater anzuwenden, die ausschließlich manuelle Hilfs- sowie handwerkliche Tätigkeiten beinhalten. Erfolgt auf Grund eines positiven Ergebnisses der praktischen Erprobung (Eignungsprüfung) eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses, so ist das Dienstverhältnis so zu behandeln, als ob es von Beginn an mit dieser Befristung eingegangen worden wäre.

Artikel III

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. bei Tätigkeiten im Rahmen des Kabinetts eines Bundesministers oder des Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, angeführten obersten Organs sowie bei Bediensteten gemäß Art. 30 Abs. 5 B-VG,“

2. Dem § 25 wird angefügt:

„Der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Planstelle. Er hat keine Parteistellung.“

3. Dem § 29 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Auf die Besetzung von Planstellen der Verwendungsgruppe W 3 ist Abschnitt VIII, abweichend von Abs. 1, ab 1. Juli 1990 anzuwenden.“

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels II und des Artikels III ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.